

TE Vwgh Beschluss 1997/10/9 97/20/0270

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1997

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1E;
E1N;
E2A Assoziierung Türkei;
E2A E02401013;
E2A E11401020;
E2D Assoziierung Türkei;
E2D E02401013;
E2D E05204000;
E2D E11401020;
E3R E11401020;
E3R E11402000;
E6J;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
59/04 EU - EWR;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

11992E048 EGV Art48;
11992E049 EGV Art49;
11992E050 EGV Art50;
11994N002 EU-Beitrittsvertrag Akte Art2;
11994N005 EU-Beitrittsvertrag Akte Art5 Abs2;
11994N076 EU-Beitrittsvertrag Akte Art76;
11994N077 EU-Beitrittsvertrag Akte Art77;
21964A1229(01) AssAbk Türkei Art12;
21964A1229(01) AssAbk Türkei Art6;
21964A1229(01) AssAbk Türkei ;

31972R2760 ZusProt FinanzProt AssAbk Türkei ;

61989CJ0192 Sevinc VORAB;

61991CJ0237 Kazim Kus VORAB;

61993CJ0355 Hayriye Eroglu VORAB;

61995CJ0351 Kadiman VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

ARB1/80 Art6;

ARB1/80 Art7;

AsylG 1991 §3;

AuslBG §1 Abs3;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

EURallg;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Wetzel und die Hofräte Dr. Baur und Dr. Hinterwirth als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hemetsberger, über die Beschwerde des H in Knittelfeld, vertreten durch Dr. Heinz Pichler, Rechtsanwalt in Judenburg, Liechtensteingasse 1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 6. Mai 1996, Zl. 4.349.072/1-III/13/96, betreffend Asylgewährung, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 6. Mai 1996 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 1996 auf Gewährung von Asyl gemäß § 66 Abs. 4 AVG abgewiesen.

Dagegen er hob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschuß vom 25. Februar 1997, Zl. B 1994/96-10, ablehnte und sie zugleich dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Mit hg. Verfügung vom 3. Juni 1997 wurde die Beschwerdeführerin gemäß 34 Abs. 2 VwGG u.a. aufgefordert, das Recht, in dem sie verletzt zu sein behauptet, bestimmt zu bezeichnen (§ 28 Abs. 1 Z. 4 VwGG). Innerhalb der gesetzten Frist brachte die Beschwerdeführerin einen ergänzenden Schriftsatz ein, in dem sie ausschließlich auf ihr zustehende Rechte aus "Art. 6 EG-Vertrag und Art. 48 ff EG-Vertrag" sowie aus den "Verordnungen 1612/68 und 1251/80 und die Richtlinie 68/360" verweist. Die Beschwerdeführerin bringt dazu vor, daß sie türkische Staatsangehörige sei und ihr als Schwester des seit 1987 in Österreich wohnhaften und hier arbeitenden P die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei festgelegten Rechte im Sinne des darauf gestützten Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 zukomme.

Zu diesen Beschwerdeausführungen ist zunächst anzumerken, daß die Türkei nicht Mitglied des Vertrages über die Gründung der Europäischen Union ist und demgemäß türkischen Staatsangehörigen nicht die Freizügigkeit im Sinne der Art. 48 ff EG-Vertrag zukommt, sondern nur insoweit, als diesen durch das erwähnte Assoziierungsabkommen und dem auf dieser Grundlage ergangenen Assoziationsratsbeschuß Nr. 1/80 bestimmte Rechte eingeräumt werden. Daran ändert auch nichts, daß dieser Beschuß in Österreich seit dessen Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 unmittelbar anwendbar ist (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088). Richtig ist, daß den Familienangehörigen von im Sinn des Art. 6 Abs. 1 in Österreich "ordnungsgemäß" beschäftigten türkischen Staatsangehörigen gemäß Art. 7 dieses Assoziationsratsbeschlusses näher bezeichnete Rechte bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen eingeräumt sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist es den Behörden eines Mitgliedstaates nach dem Beschuß Nr. 1/80 nicht grundsätzlich verwehrt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eines Familienangehörigen, dem die Genehmigung erteilt worden sein muß, um im Rahmen der Familienzusammenführung zu dem türkischen Arbeitnehmer zu ziehen (ob dies bei der

Beschwerdeführerin überhaupt zutrifft, kann dahingestellt bleiben), von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Betroffene während des in Art. 7 Satz 1 dieses Beschlusses vorgesehenen Zeitraumes tatsächlich eine häusliche Gemeinschaft mit diesem Arbeitnehmer führt (vgl. EuGH, Kadiman gegen Freistaat Bayern, Urteil vom 17. April 1997, C-351/95). Abgesehen weiters davon, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die hg. Erkenntnisse je vom 22. Februar 1996, Zl. 95/19/0424 und Zl. 95/19/1661) sich der Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes nicht auf ein der Beschwerdeführerin allenfalls zustehendes Aufenthaltsrecht aufgrund der von ihr angeführten Rechtsquellen erstreckt, übersieht die Beschwerde, daß mit dem bekämpften Bescheid nicht über ein ihr allenfalls aus den angeführten Rechtsquellen zustehendes unmittelbares Aufenthaltsrecht abgesprochen wurde, sondern (lediglich) ausgesprochen wurde, daß ihr gemäß § 3 Asylgesetz 1991 kein Recht auf Asyl zustehe. Die Beschwerdeführerin kann daher in dem behaupteten, sich aus den in der Beschwerde bezeichneten Rechtsquellen ergebenden Recht auf Aufenthalt in Österreich durch einen Bescheid, mit dem über eine Asylgewährung im Sinne des Asylgesetzes 1991 abgesprochen wurde, nicht beeinträchtigt worden sein. Da somit der als Beschwerdepunkt geltend gemachte Eingriff in die behaupteten Rechte der Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid nicht möglich ist, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 693J0355 Hayriye Eroglu VORAB;
EuGH 689J0192 Sevinc VORAB;
EuGH 691J0237 Kazim Kus VORAB;
EuGH 695J0351 Kadiman VORAB;

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200270.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at